

**Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih vom
07. Juli 2022**

(INFÜ Nr. 15 vom 10. August 2022)

**i.d.F. der Änderungsverordnung vom
14. August 2023 (INFÜ Nr. 16 vom 13. September 2023)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Verordnung	2
§ 2 Zeit und Ort der Veranstaltung	2
§ 3 Betriebszeiten	2
§ 4 Aufsicht	2
§ 5 Zuweisung von Standplätzen, Aufbau	2
§ 6 Mitführen von Hunden	2
§ 7 Verbote	3
§ 8 Akustische Signale	3
§ 8 a Betriebsverbot für Fahrgeschäfte	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Betrieb der von der Stadt Fürth veranstalteten Michaelis-Kirchweih.

§ 2 Zeit und Ort der Veranstaltung

Der Veranstaltungszeitraum und der Veranstaltungsort werden von der Stadt Fürth gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Betriebszeiten

¹Der Betrieb der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte beginnt an allen Tagen um 11 Uhr und endet um 23 Uhr. ²Der Ausschank alkoholfreier und alkoholischer Getränke endet an allen Tagen um 22:45 Uhr.

§ 4 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Michaelis-Kirchweih führen die Beauftragten der Stadt Fürth. ²Die Stadt Fürth kann im Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen, Aufbau

¹Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte dürfen nur nach dem amtlichen Plan aufgestellt werden. ²Ohne Anweisung der Stadt Fürth dürfen die Plätze nicht eingenommen oder gewechselt werden. ³Sämtliche Anlieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen aus dem Kirchweihgelände zu entfernen.

§ 6 Mitführen von Hunden

¹Das Mitführen von Hunden durch Besucher ist auf dem Kirchweihgelände untersagt; die von den Kirchweihbeschickern gehaltenen Hunde sind festzulegen.

²Straßenanlieger dürfen ihre Hunde nur an der Leine über die Straßen des Kirchweihgeländes führen.

§ 7 Verbote

Nicht gestattet ist

1. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen, soweit sie nicht mit feuersicheren Stoffen abgedeckt sind (sichtbare Anschläge „Rauchen verboten“ sind in diesen Bereichen anzubringen);
2. das Verwenden von Papierausschmückungen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften sowie sonstigen geschlossenen Räumen;
3. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von
 - a) gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden.
 - b) giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände.

§ 8 Akustische Signale

- (1) Das Benutzen von Lautverstärkeranlagen und der Einsatz sonstiger akustischer Signale ist den Kirchweihbeschickern nur erlaubt, wenn durch den Betrieb keine unzumutbare Belästigung der Anwohner eintritt.
- (2) ¹Es dürfen nur Lautsprecheranlagen verwendet werden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. ²Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front der Nachbargeschäfte tragen. ³Die Ausgangslautstärke der Lautsprecheranlagen darf 80 dB(A) nicht überschreiten. ⁴Von 22 Uhr bis 22:45 Uhr ist sie auf max. 70 dB(A) zu begrenzen. ⁵Die weitere Herabsetzung der Lautstärke während der Kirchweih bleibt vorbehalten. ⁶Ab 22:45 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden. ⁷Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. ⁸Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten.
- (3) ¹Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. ²Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten. ³Akustische Signale während der Fahrt zum Anreißen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunkts der Fahrt sind untersagt.

§ 8 a Betriebsverbot für Fahrgeschäfte

- (1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Fürther Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:
- Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)
 - Königstraße (nur im unmittelbar an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich).
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.
- (3) ¹Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht. ²Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über
1. die Betriebszeiten in § 3,
 2. das Aufstellen der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte oder das Einnehmen oder Wechseln der Plätze, das Wegfahren von Fahrzeugen in § 5,
 3. das Mitführen und Festlegen von Hunden auf dem Kirchweihgelände in § 6,
 4. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen in § 7 Nr. 1,
 5. das Verwenden von Papierausschmückungen in § 7 Nr. 2,
 6. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von Gegenständen im Sinne von § 7 Nr. 3,
 7. das Benützen von Lautsprechern, Schallhörnern, Sirenen und Signalen in § 8 Abs. 2 und 3,
 8. das Verbot des Betriebs von Fahrgeschäften während des Erntedankfestzuges in § 8 a zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.